

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom –

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – erlassen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung M-V erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Der § 1 „Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Verbandsmitglieder“ wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2) erhält folgende Neufassung:

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden:

Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Ostseebad Karlshagen, Korswandt, Ostseebad Koserow, Krummin, Seebad Loddin, Lütow, Mellenthin, Mölschow, Peenemünde, Pudagla, Rankwitz, Sauzin, Ostseebad Heringsdorf, Stolpe, Ostseebad Trassenheide, Seebad Ückeritz, Stadt Usedom, Seebad Zempin, Ostseebad Zinnowitz und Zirchow

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 02. Jan. 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 02. Jan. 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 14.01.2014

